



Bildungsgang gymnasiale Oberstufe

Englisch als erste und fortgeführte Fremdsprache

Englisch wird als erste Fremdsprache aus der Sekundarstufe I durchgängig fortgeführt. In der Jahrgangsstufe 11 wird Englisch von allen Schüler(inne)n als Grundkurs dreistündig mit Klausurpflicht belegt.

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 kann Englisch alternativ zu Mathematik oder Deutsch als Leistungskurs 1 (LK1) gewählt werden. Dann wird Englisch fünfstündig mit Klausurpflicht in allen weiteren Jahrgangsstufen belegt.

Wenn Englisch nicht als LK1 gewählt wird, ist es in den weiteren Jahrgangsstufen dreistündig als Grundkurs (GK) zu belegen, in der Jahrgangsstufe 12 auf jeden Fall mit Klausuren. In der Jahrgangsstufe 13.2 nur dann, wenn Englisch zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 als drittes Fach der (schriftlichen) Abiturprüfung gewählt wurde.

Bei der Zulassung zur Abiturprüfung und bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation sind die vier Kurse aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 immer zu berücksichtigen, wenn Englisch Fach der Abiturprüfung ist.

Auch bei einem reinen Grundkursfach Englisch sind vier Kurse zu berücksichtigen, allerdings mit der Möglichkeit, dass an Stelle dieser vier Grundkurse auch die vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache eingebracht werden können.

Die zweite Fremdsprache als Pflichtfremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13

Kurse in einer mit der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden zweiten Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eingerichtet. Unsere Schule bietet zur Zeit immer Spanisch für Anfänger an und alternativ dazu Französisch für Anfänger immer dann, wenn die Zahl der daran interessierten Schüler(innen) hinreichend groß ist.

Die Kurse in der zweiten Fremdsprache sind in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 immer durchgängig und immer mit Klausuren und ohne irgendeine Abwahlmöglichkeit zu belegen, wenn ein(e) Schüler(in) in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, z.B. Französisch, erhalten hat. Wir sprechen dann von einer zweiten Pflichtfremdsprache.

Bei der Zulassung zur Abiturprüfung und bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation ist mindestens ein Kurs der zweiten Fremdsprache aus der Jahrgangsstufe 13 einzubeziehen.

Bei guten Ergebnissen in der zweiten Pflichtfremdsprache können auch alle vier Kurse statt der insgesamt nicht so guten vier Englischgrundkurse eingebracht werden. Es können auch neben dem einen Pflichtkurs weitere Leistungen als gute Freikurse berücksichtigt werden. Die Pflichtfremdsprache kann auch das vierte Fach der Abiturprüfung werden.

Die zweite Fremdsprache als freiwillige Sprache

Schüler(innen), die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Sekundarstufe I durchgehend versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, z.B. Französisch oder Latein, können freiwillig eine mit der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache belegen, z.B. Spanisch. Beim Zustandekommen einer hinreichenden Zahl von Interessenten, die bereit sind, ihre Entscheidung durchzuhalten, kann die Schule auch ein Angebot in einer fortgeführten zweiten Fremdsprache machen, z.B. Französisch für Fortgeschrittene.

Die Regelung für die Teilnahme an Klausuren und die Einbringung in die Gesamtqualifikation entspricht weitgehend den oben bei der zweiten Pflichtfremdsprache genannten Bedingungen mit dem Unterschied, dass die Einbringung und Belegung eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung beinhaltet.

Feststellungsprüfung "statt Englisch" für ausgesiedelte oder ausländische Schüler(innen)

Ausgesiedelte Schüler(innen), denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung abgelegt haben, können bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 eine Feststellungsprüfung ablegen. Die gleiche Regelung gilt für Ausländer(innen) im Hinblick auf ihre Muttersprache.

Schüler(innen), die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen wollen, sind verpflichtet, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Unterricht einer neu einsetzenden Fremdsprache teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, statt Englisch an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot des Differenzierungsbereichs der Schule im Umfang der nicht belegten ersten Fremdsprache teilzunehmen, also mit drei Stunden pro Woche.

Die vier Kurse der neu einsetzenden Fremdsprache sind bei der Zulassung zur Abiturprüfung und bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation statt Englisch immer zu berücksichtigen.